

Entwurf zu einem Friedensplan für die Ukraine

Stand: 2023-01-13

1. Russland und die Ukraine vereinbaren einen sofortigen Waffenstillstand.
2. Die Einhaltung des Waffenstillstands wird von einer neutralen Organisation (z.B. UNO-Blauhelme, OSZE) beobachtet und protokolliert.
3. Die NATO-Mitgliedsländer bieten verbindlich Russland und der Ukraine die gleichzeitige Aufnahme in die NATO an unter der Bedingung, daß diese beiden Länder einen substantziellen Friedens- und Freundschaftsvertrag miteinander schließen.
4. Die Zusammenarbeit der NATO mit der Ukraine insbesondere im Rahmen der Programme „Enhanced Opportunities Partner“ vom 2020-06-12 und „Individual Partnership Action Plan“ von 2021 wird ruhen gelassen. Die NATO-Russland-Grundakte vom 1997-05-27 bleibt davon unberührt.
5. Die Ukraine und Russland erstellen jeweils einen Katalog der nachprüfbaren Schäden an Personen und Material und die daraus folgenden Schadensersatzforderungen an die Gegenseite.
6. Russland und die Ukraine verpflichten sich gegenseitig zur Wiedergutmachung der registrierten und bestätigten Schäden.
7. Die Ukraine und die NATO anerkennen den Beitritt der überwiegend von Russen bewohnten Gebiete in der Ost-Ukraine zu Russland.
8. Russland und die Ukraine schließen einen Friedensvertrag, der auch genaue Angaben zur zeitlichen und technischen Abwicklung der Wiedergutmachungen enthält. Hierbei ist die zumutbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Vertragspartner zu berücksichtigen.
9. Die NATO-Länder beenden alle ihre Sanktionen gegen Russland.
10. Russland und die Ukraine schließen einen Freundschaftsvertrag, der auch genaue Angaben zu Art und Umfang der Kulturellen Kontakte (z.B. Städtepartnerschaften) und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit enthält.
11. Der Friedens- und der Freundschaftsvertrag werden vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele der UNO von 2015 in Bezug auf Frieden und Gerechtigkeit geprüft und anerkannt.
12. Russland und die Ukraine stellen einen gemeinsamen Antrag zum Beitritt zur NATO.
13. Die NATO nimmt gleichzeitig Russland und die Ukraine gemäß Punkt 3 auf.
14. Die EU bietet verbindlich Russland und der Ukraine die Mitgliedschaft an unter der Bedingung, daß beide Länder ihre staatliche Ordnung an das Recht der EU anpassen.
15. Die EU bildet einen einheitlichen Raum des Friedens und der Zusammenarbeit von Lissabon bis Wladiwostok.